



BAGATELLHINDERNISSE DER ENERGIEWENDE



Bagatellhindernisse der Energiewende

Die richtigen Rahmenbedingungen sind für den Erfolg der Energiewende im Freistaat Bayern und in Deutschland entscheidend. Wir als Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hören den Bürgern zu, suchen in umfassenden Dialogprozessen nach Lösungen auf die drängenden Fragen der Menschen in unserem Land und stoßen in Bayern viele Änderungen im Bereich der Erneuerbaren Energien an, insbesondere

- die Schaffung von 100 zusätzlichen Stellen bei den Bewilligungsbehörden zur Beschleunigung der Genehmigungen von Erneuerbarer-Energien-Anlagen;
- die Bayerische Windenergieoffensive AUFWIND für systematisch weniger Ausbauehemmnisse bessere Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie. Als Herzstück unterstützen und beraten die Regionalen Windkümmerer Kommunen bei der Initiierung ihres Windenergieprojekts; dieses richtungsweisende Angebot findet bundesweit Aufmerksamkeit und wird auch weiter fortgesetzt („Programm Windkümmerer 2.0“);
- regionale Planungsverbände weisen konsequent Flächen für neue Windenergieanlagen aus;
- die Förderung im Rahmen des PV-Speicherprogrammes, mit dem wir eine Neuinstallation von 750.000 kWh Batteriespeicherkapazität verbunden mit 750.000 kWp Dach-PV-Anlagen angestoßen haben;
- das Förderprogramm BioKlima, das Neuinvestitionen zur Errichtung von modernen, umweltschonenden Biomasseheizwerken unterstützt;
- die Förderinitiative „BioWärme Bayern“, die in Bayern in 2023 startet und zur Beschleunigung des Fuel Switch 10 Millionen Euro bereitstellt und auch Nahwärmenetze in der Region fördert;
- das Förderprogramm „Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne“ als Zuschuss für verbessertes kommunales Energiemanagement;
- der Energiekredit Regenerativ in Bayern als Finanzierungshilfe für Unternehmen im Rahmen ihres Energiekreditprogramms der LfA Förderbank Bayern;

- die Förderung der Gründung von regionalen kommunalen Energieagenturen zur Unterstützung und Beratung für Bürger, Kommunen und Unternehmen;
- das Förderprogramm Wasserkraftanlagen zugunsten umweltverträglicher Modernisierung und des Ausbaus von kleinen Wasserkraftanlagen.

Auch auf Bundesebene sind wir aktiv: Es wurde eine Vielzahl bayerischer Forderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 umgesetzt. Es ist zwischenzeitlich auf unser Drängen aus Bayern gelungen, die Höchstwerte in den EEG-Ausschreibungen für Freifläche und Dächer um 25 Prozent anzuheben, so dass die Wirtschaftlichkeit großer PV-Anlagen in den diesjährigen Ausschreibungen deutlich verbessert wurde. Doch unsere Gespräche mit Bürgern, Unternehmen und Landwirten zeigen, dass die Energiewende oft an Bagatellen und vermeidbaren Hindernissen scheitert. Dies wollen wir ändern und deshalb haben wir uns zum Ziel gesetzt, diese Hindernisse der Energiewende regelmäßig zu sammeln und aus dem Weg zu räumen.

Von der Bundesregierung fordern wir Lösungen für Hindernisse in folgenden Bereichen.

Windenergie

1. Flächenverfügbarkeit Windenergie
2. Artenschutzrechtliche Abschaltauflagen
3. Wettbewerbsfähigkeit von Windenergieprojekten in Süddeutschland
4. Kleinwindenergie-Anlagen

Photovoltaik

5. Balkon-PV
6. Agri-PV-Anlagen
7. Anforderungen an Agri-PV-Anlagen
8. Freiflächen-PV-Anlagen
9. PV-Anlagen für gewerbliche Gebäude
10. Schwimmende-PV-Anlagen

Biogas

11. Bemessungsleistung bei Biomethananlagen
12. Vorschriften für die Lagerung von Gärresten aus Biogasanlagen
13. Vorgaben für Sicherheit bei Biogas in der EU
14. Bilanzielle Teilung von Biomethan im EEG

Biomasse und Holz

15. Holz- und Pelletnutzung
16. Verfügbarkeit von Biobrennstoffen

Wasserkraft

17. Kleine Wasserkraftanlagen

Geothermie

18. Förderung von Geothermie

Wasserstoff

19. Wasserstoff-Förderinstrumente
20. Wasserstoff-Unbundling
21. Wasserstoffnutzung aus biogenen Quellen

Netze und Speicher

22. Einheitenzertifikat
23. Netzbetreiberprüfung im Marktstammdatenregister
24. Netzanschluss von PV-Anlagen
25. Pumpspeicher
26. Netzdienliche Flexibilitätsoptionen
27. Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Flexibilitäten

Weniger praxisfremde Regelungen

28. Strompreisbremse: Bioenergie
29. Strompreisbremse: Elektrolyseur

Weniger Bürokratie, mehr Bürgerbeteiligung

30. Stromlieferung an Dritte
31. Mieterstrom-Modelle (Mehrfamilienhaus)
32. Bürgerbeteiligung
33. Flächenkulisse für Bürgerenergie-PV-Anlagen
34. Netzentgelte

1. Flächenverfügbarkeit Windenergie

Der Ausbau der Windenergie hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit geeigneter Flächen ab. Die Regionalen Planungsverbände im Freistaat Bayern arbeiten mit Hochdruck an der Ausweisung neuer Flächen, um mindestens die Flächenvorgaben der Bundesregierung zu erreichen. Dabei bestehen aber noch immer deutliche Hemmnisse, deren Beseitigung in die Zuständigkeit der Bundesregierung fallen (militärische Belange, insbesondere Höhenbeschränkungen durch Radarmindestführhöhen; Abstände zur Erdbebenmessstationen).

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung für mehr Planungssicherheit auf, Flächen beim Erreichen der Flächenziele anzurechnen, die vor allem durch die militärische Luftfahrt bedingt formale Höhenbeschränkungen aufweisen, auf denen aber ein wirtschaftlicher Betrieb von Windrädern durchaus möglich wäre. Darüber hinaus müssen die Einschränkungen durch die militärische Luftfahrt, insbesondere Hubschraubertiefflugzonen und Höhenbeschränkungen durch Radarmindestführhöhen, weiter kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls beseitigt werden.

Zudem fordern wir zügig die erforderlichen Abstände rund um Erdbebenmessstationen zu überprüfen und zu verringern. Eine Einzelfallprüfung, auf die Bundesminister Robert Habeck in seinem Schreiben vom Dezember 2022 verweist, führt nicht dazu, dass eine größere Anzahl an Flächen zur Verfügung gestellt wird.

2. Artenschutzrechtliche Abschaltauflagen

Die Gewährleistung des Artenschutzes ist und bleibt ein wichtiges Ziel. Vorhabenträger und Projektierer teilten uns in Gesprächen mit, dass in einigen Projekten der komplette Bestand an Windenergieanlagen von Abschaltauflagen betroffen ist. Als Gründe werden mehrfach der Schattenwurf und der Artenschutz, insbesondere bei Fledermäusen, genannt.

Durch Abschaltauflagen zum Vogelschutz wird die Wirtschaftlichkeit von bestehenden und kommenden Windenergieanlagen erheblich reduziert, was zukünftig den Zubau neuer Anlagen unnötig blockieren könnte. Innovative Abschaltssysteme (Kamera- und Radarsysteme) an Windenergieanlagen schützen Vögel gezielt und reduzieren pauschale Abschaltungen.

Zum Schutz von Fledermäusen werden Windenergieanlagen in der Regel auf Basis eines Algorithmus (Monate, Tageszeit, Windgeschwindigkeit oder Temperatur) abgeschaltet.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, zügig alle Rahmenbedingungen für artenschutzrechtliche und sonstige Abschaltauflagen, insbesondere die weitergehende Anerkennung von Abschaltssystemen zu prüfen. Dadurch ließen sich auch signifikante Erzeugungspotenziale aus bestehenden Windenergieanlagen erschließen.

Zudem sollten die Vorgaben für die Fledermaus-Abschaltung überprüft werden.

3. Wettbewerbsfähigkeit von Windenergieprojekten in Süddeutschland

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Süddeutschland ist von herausragender Bedeutung für das Gelingen der Energiewende. Durch eine entsprechende räumliche Verteilung der Anlagen wird dabei ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit des Energieversorgungssystems geleistet. Aufgrund der durchschnittlich deutlich schlechteren Windbedingungen in Süddeutschland sind Windenergieprojekte aber oftmals nicht wirtschaftlich umsetzbar. Steigenden Rohstoff- sowie Bauteilkosten für neue Windenergieanlagen in Folge anhaltender Probleme mit den globalen Lieferketten belasten zudem die ökonomische Tragfähigkeit von Projekten in Süddeutschland und das allgemeine Investitionsklima zusätzlich in erheblichem Maße.

Wir fordern:

Wir fordern von der Bundesregierung Anpassungen der Regelungen zur räumlichen Verteilung von Windenergieprojekten im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023. Denn die erfolgte Anpassung des Referenzertragsmodells für windschwache Standorte im Süden Deutschlands im EEG 2023 ist in der jetzigen Form noch nicht ausreichend, um die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit von Windprojekten in Süddeutschland sicherzustellen. Die Bundesregierung sollte daher für eine verbesserte räumliche Verteilung des Zubaus neuer Windenergieanlagen im gesamten Bundesgebiet eine Alternativlösung zur Südquote einführen.

Infrage käme hier unter anderem eine weitere Anpassung des Referenzertragsmodells. Darüber hinaus gilt es, die Einführung von Bonuszahlungen für die systemdienliche Errichtung von Projekten im Süden Deutschlands zu prüfen.

4. Kleinwindenergie-Anlagen

Kleinwindenergie-Anlagen erfreuen sich eines regen Interesses von verschiedenen Seiten – seien es Unternehmen, Privatleute oder die Landwirtschaft. Diese Anlagen haben zwar im Vergleich zu Großwindenergie-Anlagen deutlich höhere spezifische Kosten, können aber unter bestimmten Voraussetzungen einen Beitrag für die CO₂-neutrale Stromerzeugung leisten. Die Einspeisevergütung richtet sich nach der der Großwindanlagenklasse.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, den Markthochlauf in diesem Windenergieanlagensegment weiter kraftvoll voranzutreiben. Außerdem sind bundeseinheitliche Verbesserungen bzw. Klarstellungen der Anlagentypen in diesem Feld unerlässlich. Ein erster Hochlauf könnte, neben der existierenden KfW-Förderung, gegebenenfalls an das Förderprogramm für Landwirtschaft und Gartenbau des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft angelehnt sein (Bundesprogramm Energieeffizienz, 40 Prozent der Investitionskosten) bzw. um dieses erweitert werden.

5. Balkon-PV

Die Errichtung steckerfertiger Solaranlagen (sog. Balkon-PV) wird derzeit durch teils zu hohe Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Netzintegration, sowie durch administrative Vorgaben unnötig verzögert.

Bereits im Oktober 2022 hat der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) den Entwurf einer Produktnorm für steckerfertige Solaranlagen zur Kommentierung veröffentlicht. Die Produktnorm soll bis Ende 2023 finalisiert werden. Im Februar 2023 haben sowohl das Bundeswirtschaftsministerium als auch das Umweltbundesamt den Vorschlag befürwortet, die Bagatellgrenze auf 800 Watt anzuheben. Die inzwischen vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegte PV-Strategie fasst nun die wichtigen Forderungen zusammen.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die in der PV-Strategie aufgegriffenen Forderungen nun zügig und ohne Einschränkungen umsetzen.

Dazu gehört insbesondere

- die Leistungsgrenze für den Anschluss an das Hausnetz von derzeit 600 Watt auf 800 Watt anzuheben,
- den Anschluss unter Verwendung eines Schuko-Steckers zu ermöglichen,
- die Forderung der Justizminister der Länder – übrigens auf Initiative Bayerns – nach weitergehenden rechtlichen Erleichterungen für Balkon-PV in Wohnungseigentumsgemeinschaften umzusetzen sowie
- einen vereinfachten Anmeldeprozess für die Meldepflicht bei Balkon-PV zu etablieren (gegebenenfalls kann die separate Anmeldung der Anlagen beim Netzbetreiber entfallen).

6. Agri-PV-Anlagen

Agri-PV-Anlagen wurden auf unsere mehrfachen Forderungen hin beim Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG) in die reguläre EEG-Flächenkulisse übernommen. Im Rahmen der Ausschreibungen ist dabei ein Bonus für hoch aufgeständerte, horizontale Agri-PV vorgesehen, der insbesondere die höheren Investitionskosten ausgleichen und eine Konkurrenzfähigkeit gegenüber herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen herstellen soll.

Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen ist derzeit im Regelfall analog zu herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen eine Bauleitplanung erforderlich.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, den wirtschaftlichen Betrieb von Agri-PV-Anlagen durch Erhöhung des Bonus im EEG bzw. durch Einführung eines separaten Ausschreibungssegments für besondere Solaranlagen sicherzustellen. Hierdurch würde die Zubaumenge über die Ausschreibungsvolumina gesteuert. Die in der PV-Strategie angesprochene Übertragung des Bonus auf kleinere Agri-PV-Anlagen bis 1 MW (bzw. 6 MW für Bürgerenergieanlagen) ist hier nicht ausreichend.

Um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und Synergieeffekte der Agri-PV schnellstmöglich zu erschließen, fordern wir die Bundesregierung zudem auf, die in der PV-Strategie angekündigte Erleichterung für PV-Freiflächenanlagen durch eine Außenbereichsprivilegierung – speziell mit Blick auf Agri-PV-Anlagen – zu prüfen.

7. Anforderungen an Agri-PV-Anlagen

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 ist eine Förderung von Agri-PV-Anlagen bereits heute schon möglich. Die konkreten Anforderungen an besondere Solaranlagen wurden dabei im Rahmen einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur definiert. Der Anlagenbetreiber hat demnach die Einhaltung der Anforderungen (Nachweis für Einstufung Agri-PV) über eine gutachterliche Bestätigung gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Der große Bedarf an Gutachtern führt aber etwa schon bei der herkömmlichen Anlagenzertifizierung zu teils erheblichen Verzögerungen bei der Inbetriebnahme.

Bei Agri-PV auf Dauergrünland (mit Weidehaltung) bestehen darüber hinaus noch erhebliche Unsicherheiten über die zu erfüllenden Anforderungen.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Anforderungen an besondere Solaranlagen, insbesondere hinsichtlich der Weidehaltung, genauer zu definieren sowie durch möglichst einheitliche Zertifizierungsmethoden (gegebenenfalls unter Nutzung von standardisierten Anlagenkonzepten) die Verfahren zu beschleunigen, um den Ausbau der Agri-PV nicht weiter zu verzögern.

8. Freiflächen-PV-Anlagen

Wir haben uns bereits im Frühjahr 2022 im Bundesrat dafür eingesetzt, dass Flächen mit Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen für Zwecke der Bewertung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch eine Gesetzesänderung dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet werden können. Hierdurch könnte im Erbfall eine Übergabe der Flächen mit bevorzugter Behandlung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgen. Zwischenzeitlich wurde für Agri-PV-Anlagen im Sinne der entsprechenden DIN SPEC per Erlass festgelegt, dass diese für Zwecke der Grundsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen zuzuordnen sind. Für Freiflächenanlagen allgemein konnte nur für die in der Landeskompetenz liegende Grundsteuer im Freistaat Bayern eine entsprechende Zuordnung geregelt werden. Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Bund am Zug.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Zurechnung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum Betriebsvermögen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nun zeitnah zu ermöglichen – wie in der PV- Strategie endlich angekündigt. Dies wäre ein wichtiger Anreiz für Landwirte, sich noch umfassender in die Energiewende einzubringen.

9. PV-Anlagen für gewerbliche Gebäude

PV-Dachanlagen bieten insbesondere bei gewerblich genutzten Gebäuden in der Regel ein hohes Potenzial für den weiteren Ausbau der Solarenergie. Dabei ist häufig auch eine direkte Eigenversorgung möglich. Derzeit bestehen jedoch gerade bei Mehrparteien-Gebäuden große organisatorische sowie auch finanzielle Hürden.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, Direktlieferungsmodelle zu vereinfachen sowie steuerrechtliche Erleichterungen für PV-Dachanlagen bei Gewerbebetrieben umzusetzen. Die in der PV-Strategie angekündigten Schritte auch für gewerbliche Unternehmen greifen zu kurz. Vielmehr müssen die im Jahressteuergesetz 2022 für kleinere Gewerbeimmobilien eingeführten Erleichterungen bei Einkommen- und Gewerbesteuer auf größere gewerbliche Anlagen ausgedehnt werden.

10. Schwimmende-PV-Anlagen

Schwimmende-PV-Anlagen ermöglichen einen weiteren Zubau der Solarenergie auf zumeist nicht anderweitig genutzten Flächen bei sehr hoher Flächeneffizienz. Im Rahmen der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurden Schwimmende-PV-Anlagen in die regulären Ausschreibungen übernommen und konkurrieren dort u. a. mit herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen. Zudem wurden im § 36 Wasserhaushaltsgesetz hohe Anforderungen (Mindestuferabstand 40 m, max. Gewässerbelegung 15 Prozent) festgelegt, welche insbesondere dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht gerecht werden und den weiteren Ausbau der Schwimmende-PV massiv einschränken.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Anforderungen an Schwimmende-PV-Anlagen schnellstmöglich auf ein praxistaugliches Maß anzupassen. Der Mindestuferabstand sollte 15 m betragen, die Begrenzung der maximalen Gewässerbelegung ist auf 50 Prozent anzupassen. Die in der PV-Strategie nun angekündigten maßvollen Anpassungen werden hier nicht ausreichend sein. Darüber hinaus ist für Schwimmende-PV-Anlagen ein separates Ausschreibungssegment einzuführen.

11. Bemessungsleistung bei Biomethananlagen

Biomethan-Blockheizkraftwerk (BHKW)-Ausschreibungen sind aktuell auf die Südregion beschränkt. Gleichzeitig ist zu befürchten, dass die Ausschreibungen mit 600 Megawatt pro Jahr unterzeichnet sind, da für Biomethan-BHKW nur 10 Prozent der Bemessungsleistung vorgesehen sind. Dies bedeutet, dass die Anlagen nur 876 Stunden pro Jahr, also rund 36 Tage laufen dürfen. Würden die Biomethan-BHKW in Gemeinden im Winter-Vierteljahr von November bis Februar hingegen mit rund 30 Prozent der Bemessungsleistung laufen, so könnten sie die Winterlücke gezielt mit Strom und Wärme füllen. Zusätzlich könnte auch die Wärme genutzt und so der Wirkungsgrad der Anlagen auf 80 bis 90 Prozent gesteigert werden – statt der 40 bis 45 Prozent für die auf Strom ausgerichteten Peakern.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, der Bemessungsleistung bei Biomethananlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 10 auf 30 Prozent zu erhöhen. Damit steigern wir Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Anlagen nachhaltig, können auf mehr Erneuerbare Energien in der Winterlücke zurückgreifen und erreichen zugleich einen größeren Nutzen für den Klimaschutz.

12. Vorschriften für die Lagerung von Gärresten aus Biogasanlagen

Die Lagerung von Gülle in landwirtschaftlichen Güllegruben (JGS-Anlagen) ist in Erdbecken gemäß der Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) möglich. Wenn Gülle aber in einer Biogasanlage vergoren wird, darf der Gärrest nicht in Erdbecken gelagert werden. Es ist auch nicht möglich, Gärreste aus Biogasanlagen wieder in die JGS-Behälter zurück zu führen. Sogar Kläranlagen, die Fäkalien vergären, unterliegen zum Teil weniger scharfen Vorgaben als Biogasanlagen.

Hier wird mit unterschiedlichen Maßstäben gemessen. Mit diesen besonders strengen Vorgaben und Auflagen werden die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse unnötig erschwert und somit die Energieerzeugung mit Biogasanlagen unattraktiv.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, bei der Novellierung der AwSV die Vergärung von Biomasse in Biogasanlagen nicht mit einseitig scharfen Vorgaben zu erschweren. Außerdem fordern wir, dass Gärreste landwirtschaftlicher Herkunft auch wieder in landwirtschaftlichen Betrieben lagern dürfen und das Verbot der Lagerung von Gärresten in Erdbecken durch Streichung von § 37 Abs. 6 AwSV aufgehoben wird.

Somit können Potentiale der Biomasse aus Gülle und Mist besser genutzt werden.

13. Vorgaben für Sicherheit bei Biogas in der EU

Biogasanlagen fallen bereits ab einem Schwellenwert von 10.000 kg Biogas in dem entsprechenden gasführenden System unter die Störfall-Verordnung mit hohen Auflagen und mit zusätzlichen wiederkehrenden Prüfungen.

Erdgas- oder Biomethananlagen fallen dagegen erst ab 50.000 kg in die Störfall-Verordnung, obwohl der Energiegehalt des dortigen Methans wesentlich höher ist als bei Biogas, das nur rund 50 Prozent Biomethan enthält.

In anderen EU-Ländern wird der Schwellenwert für Biogasanlagen jedoch auf Biomethan bzw. den Biomethananteil im Biogas bezogen und damit Biogasanlagen nicht den deutlich höheren Störfall-Anforderungen von Erdgas- oder Biomethananlagen unterworfen.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Schwellenwerte für Biogasanlagen in der Störfall-Verordnung auf das gleiche Niveau wie in anderen EU-Ländern zu heben, also auf den Schwellenwert für Biomethan bzw. auf den konkreten Biomethan-Anteil zu beziehen.

14. Bilanzielle Teilung von Biomethan im EEG

Der Zahlungsanspruch nach dem Erneuerbares Energien Gesetz (EEG) für Strom aus Biomethan besteht nur, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanerzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird.

Diese Regelung verhindert die direkte Nutzung von Biogas zum Beispiel in der Industrie und dessen Anrechnung auf die Treibhausgasminderungsquote bzw. die bilanzielle Teilung von Biomethan und dessen Einspeisung in Bilanzkreiszellen.

In einem zukünftigen Gasnetz etwa mit Anteilen von Biogas oder Wasserstoff wären verschiedene Qualitäten bzw. Energiegehalte in den jeweiligen Bilanzkreiszellen denkbar. Diese Anteile könnten anhand der grünen Eigenschaften unterschiedlich zur CO₂-Minderung beitragen. Hierzu muss aber gesichert sein, dass die grünen Eigenschaften der jeweiligen Gase bereits bei ihrer Einspeisung – und nicht erst bei ihrer Entnahme – entsprechend ihrer Einsatzstoffe bilanziell geteilt werden können.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Regelungen im EEG so zu ändern, dass eine bilanzielle Teilung von Biomethan bereits bei der Einspeisung ins Erdgasnetz, und nicht erst bei der Entnahme aus dem Erdgasnetz, erfolgen kann.

15. Holz- und Pelletnutzung

Die Bundesregierung bringt die energetische Nutzung von Holz sowie Pellets immer stärker in Misskredit. Dabei handelt es sich hierbei um heimische Energieträger.

Insgesamt wird die Diskussion wenig sachorientiert, sondern vielfach emotional geführt, wodurch Ängste bei den Bürgern geschürt werden. Eine breite Verunsicherung in der Bevölkerung ist die Folge.

Im Freistaat Bayern kommt es in den nächsten Jahren zu einem umfangreichen Waldumbau. In der Folge wird der heimische Energieträger Holz in großem Umfang zur Verfügung stehen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Wärmeengewinnung sowie die Energiewende leisten.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, zu einer sachbezogenen Diskussion zurückzukehren, um den heimischen Energieträger Holz in der Öffentlichkeit als nachhaltige Lösung dazustellen. Zudem sollten Zertifikate, wie etwa der blaue Engel, für Kaminöfen vorangetrieben werden.

16. Verfügbarkeit von Biobrennstoffen

Im Rahmen der laufenden EU-Verhandlungen zur RED III (europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie) liegen Vorschläge vor, wonach die Energieerzeugung aus Waldholz nur noch als Erneuerbare Energie anerkannt werden soll, wenn es sich nicht um qualitativ hochwertiges Rundholz, das für die industrielle Nutzung geeignet wäre, sowie Tot- oder Derbholz ab einer bestimmten Größenordnung handelt. Auch eine Einschränkung der Förderfähigkeit ist in Diskussion.

Dies würde einerseits zu einer Begrenzung des zur Verfügung stehenden Brennstoffs führen, andererseits würden die Absatzmöglichkeiten für die Waldbesitzer eingeschränkt, da noch nicht für alle ausgenommenen Sortimente ausreichend Nachfrage im Bereich der stofflichen Nutzung besteht.

Falls diese Vorschläge umgesetzt und hierfür auch noch aufwändige Nachweissysteme eingeführt werden, dann drohen spürbare Engpässe.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die langfristige Verfügbarkeit von nachhaltig verfügbaren heimischen Biobrennstoffen sicherzustellen. Sie darf diese nicht durch praxisferne Vorgaben und Bürokratie ausbremsen.

17. Kleine Wasserkraftanlagen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für kleine Wasserkraftanlagen haben sich u.a. aufgrund steigender umweltfachlicher Anforderungen verschlechtert.

Von den aktuell hohen Börsenstrompreisen profitieren kleine Wasserkraftanlagen häufig nicht, da sie meist eine Vergütung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten. Erfahrungsberichte zum EEG und Marktanalysen zeigen, dass vor allem bei kleineren Wasserkraftanlagen trotz einer EEG-Förderung wirtschaftliche Anreize erforderlich sind, damit umfassende Maßnahmen zur Modernisierung und Leistungssteigerung durchgeführt werden.

Zur Unterstützung insbesondere kleiner Wasserkraftanlagen haben wir ein Förderprogramm aufgelegt. Ziel der Förderung sind die umweltverträgliche Ertüchtigung von bestehenden Anlagen mit einer Steigerung der Stromerzeugung um mindestens 10 Prozent, die Sanierung und Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Anlagen sowie die Optimierung von Standorten durch Ersatzneubauten.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, eine zusätzliche EEG-Vergütungsstufe für kleine Anlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 100 kW von zum Beispiel 19,5 ct/kWh einzuführen, um den deutlich höheren spezifischen Kosten für diese Anlagen gerecht zu werden. Denn insbesondere in den nächsten Jahren fallen nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie umfangreiche Investitionen zur gewässerökologischen Durchgängigkeit an, die gerade Betreiber kleiner Anlagen mit dem bestehenden Vergütungssystem im EEG nicht wirtschaftlich bewältigen werden können.

18. Förderung von Geothermie

Die Wärmewende bedarf einer großen gemeinsamen Kraftanstrengung. Bei der Erreichung der Klimaschutzziele spielen Wärmenetze eine wichtige Rolle. Einerseits sind die bestehenden Wärmenetze zu dekarbonisieren und andererseits ist der Ausbau von neuen Wärmenetzen mit erneuerbarer Wärmezeugung zu forcieren. Dazu hat der Bund Mitte September 2022 die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) als wichtiges Instrument auf den Weg gebracht. Bayern unterstützt Kommunen im Vorfeld der BEW-Förderung durch die Förderung von (insbesondere interkommunalen) Energienutzungsplänen sowie die Durchführung von Roadshows, zum Beispiel zur Tiefengeothermie. Allerdings beklagen Verbände und Energieversorger angesichts von Haushaltsmitteln von 3 Mrd. € bis 2026 die viel zu geringe Mittelausstattung sowie die zu kurze Laufzeit der BEW. Außerdem gibt es Klagen über eine schleppende Bearbeitung von Fragen bzw. Anträgen.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Mittelausstattung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) massiv aufzustocken und langfristig auszurichten, um insbesondere die komplexe und langwierige Transformation von Bestandsnetzen besser zu unterstützen. Außerdem fordern wir eine bessere Ressourcenausstattung der mit der Förderabwicklung betrauten Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), damit Förderanfragen und -anträge schneller bearbeitet und verbeschieden werden können.

19. Wasserstoff-Förderinstrumente

Die Förderangebote auf Bundesebene im Bereich Wasserstoff werden u.a. im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie sukzessive und deutlich ausgeweitet. So sehr dieser Ausbau an Förderangeboten zu begrüßen und aufgrund der hohen Nachfrage aus Wirtschaft und Wissenschaft sachgerecht ist, geht er gleichzeitig mit einem erhöhten Verwaltungs- und darüber hinaus teilweise auch Notifizierungsaufwand (bspw. IPCEI) auf Bundes- wie EU-Ebene einher. Dies führt teilweise dazu, dass die Dauer der Antrags-Bewilligung in den einschlägigen Wasserstoff-Förderinstrumenten zunehmend für den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft hinderliche Zeitspannen umfasst. Ein Beispiel hierfür ist die Gewährung von Förderbescheiden für die Umrüstung von LKWs auf Wasserstoffantrieb.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, zeitnah die Verwaltungsverfahren zu straffen und ausreichend Mittel- und Personalkapazitäten auf Bundesebene bereitzustellen und sich darüber hinaus auch auf EU-Ebene für eine Ausweitung der Kapazitäten einzusetzen, um eine zügige Prüfung und gegebenenfalls Bewilligung von Förderanträgen im Bereich Wasserstoff sicherstellen und hierdurch den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft bundesweit maßgeblich weiter vorantreiben zu können.

20. Wasserstoff-Unbundling

Auf EU-Ebene werden derzeit als Teil des „Fit-for-55“-Paketes mit der Gasmarkt-Richtlinie die Regelungen für das Entflechtungsgebot der Netzbetreiber diskutiert. Strenge Entflechtungsvorgaben wie ein getrennter Betrieb von Erdgas- und Wasserstoffnetzen, wie sie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wurden, dienen zwar grundsätzlich dem Wettbewerb, sie sollten aber vor dem Hintergrund eines notwendigen zügigen Ausbaus der Wasserstoffnetze mit Augenmaß ausgestaltet werden. Enge Vorgaben zur Entflechtung erschweren und behindern gerade in einer frühen Marktphase den effizienten und schnellen Auf- und Umbau einer Wasserstoffinfrastruktur aus dem Erdgasnetz heraus. Eine aufgrund der Entflechtungsregeln gegebenenfalls notwendige Veräußerung der gerade erst aufgebauten Wasserstoffnetze kann den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft deutlich verzögern. Zudem sind erhebliche Effizienzverluste bei der Trennung des Betriebs von Erdgas- und Wasserstoffnetzen zu erwarten.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die europaweiten und nationalen Entflechtungsregelungen für Wasserstoff analog zu den bestehenden Vorschriften für das Erdgasnetz und so einfach und praktikabel wie möglich auszugestalten. Nur so bleibt der Investitionsanreiz der Gasnetzbetreiber zur Umstellung auf Wasserstoff bestehen und es müssen keine ineffizienten Mehrfachstrukturen geschaffen werden. Der gemeinsame Betrieb eines Erdgas- und Wasserstoffnetzes in einer Gesellschaft muss künftig möglich sein.

21. Wasserstoffnutzung aus biogenen Quellen

Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 37b Absatz 8 BImSchG) kann Wasserstoff aus biogenen Quellen auf die Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) im Verkehr angerechnet werden.

Die Anrechnung von Wasserstoff aus biogenen Quellen auf die THG-Quote soll ab 1. Juli 2023 möglich sein. Die Bundesregierung, hier das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, hat die dafür notwendige Verordnung zur Anrechnung gemäß § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 BImSchG allerdings noch nicht veröffentlicht. Vertreter aus Gewerbe und Industrie warten dringend auf diese Verordnung, um Prozesse zur CO₂-Minderung in ihren Betrieben zu entwickeln.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Verordnung zur Anrechnung von biogenen Wasserstoff (§ 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 BImSchG) schnellstmöglich auf den Weg zu bringen.

22. Einheitenzertifikat

Für die Inbetriebnahme von Energieerzeugungsanlagen ist in der Regel eine Anlagenzertifizierung notwendig. Bereits heute sind die Kapazitäten der Zertifizierer jedoch stark ausgelastet, sodass es teilweise zu erheblichen Verzögerungen bei der Inbetriebnahme kommt. Im Rahmen der Anlagenzertifizierung ist dabei ein typenspezifisches Zertifikat für jede Erzeugungseinheit – das sogenannte Einheitenzertifikat – vorzulegen.

Bei der Einheitenzertifizierung handelt es sich um eine Zertifizierung für Hersteller als Nachweis, dass die Netzanschlussregeln eingehalten werden. Kleine Hersteller neuer Anlagentypen stellt die komplexe und aufwändige Einheitenzertifizierung vor eine wirtschaftlich schwer zu bewältigende Herausforderung.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, eine bundesweite Datenbank für Einheitenzertifikate einzurichten. Der Aufbau einer solchen zentralen Datenbank ist in einem Referentenentwurf der Bundesregierung (zur Änderung der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen vom 25. Mai 2022) als eine mittel- bis langfristige Maßnahme zur Lösung des Zertifizierungsstatus bereits dargestellt, jedoch bisher nicht umgesetzt.

Außerdem sollen die Anforderungen für kleine Hersteller überprüft werden, um sie bei der Einheitenzertifizierung zu entlasten.

23. Netzbetreiberprüfung im Marktstammdatenregister

Für eine effiziente Koordinierung der Energiewende ist ein präzises Monitoring anhand stimmiger Datengrundlagen unerlässlich. Deshalb prüfen Netzbetreiber die im Marktstammdatenregister hinterlegten Daten von Erzeugungsanlagen und korrigieren diese gegebenenfalls. Insbesondere bei den Meldungen der Anlagenbetreiber von PV-Kleinanlagen treten dabei allerdings teils sehr große Abweichungen in den Daten auf (etwa Verwechslung kW mit MW etc.).

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Auswahlmaske im Marktstammdatenregister gezielt zu verbessern, um fehlerhaften Eintragungen durch Anlagenbetreiber vorzubeugen (etwa Plausibilisierung der Einheiten/Anlagengrößen und entsprechende Fehlermeldungen). Damit kann der Aufwand der Netzbetreiberprüfung (v. a. Klärungsprozesse) deutlich reduziert werden. Um die notwendigen Klärungsprozesse zwischen Verteilnetzbetreibern und Anschlussnehmern zu reduzieren, sollte eine Bagatellgrenze bei Abweichungen von wenigen Prozentpunkten (Vorschlag: 3 Prozent) der Anlagenleistung bei kleinen Anlagen (Vorschlag <30 kW) vorgesehen werden. So würden beispielsweise Rundungsfehler (6,87 kW statt 6,9 kW) nicht länger ins Gewicht fallen.

24. Netzanschluss von PV-Anlagen

Tausende fertige PV-Anlagen können keinen Strom einspeisen, weil die Bearbeitung der Netzanschlussanfragen viel zu lange dauert, zum Teil über 6 Monate.

Die bisherige Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 8 EEG), die den Netzanschluss regelt, ist derzeit noch zu unbestimmt. Zwar wurden in der PV-Strategie auch Maßnahmen angekündigt, das Verfahren beim Netzanschluss zu vereinfachen und zu beschleunigen, jedoch sind diese nicht ausreichend und konkret genug.

Wir fordern:

Wir fordern von der Bundesregierung, dass im EEG konkret in Monaten benannte Fristen eingeführt werden und Sanktionsmöglichkeiten geschaffen werden, um einen zügigen Netzanschluss und Netzausbau durch die Verteilnetzbetreiber sicherzustellen.

25. Pumpspeicher

Pumpspeicher sind heute die einzige nennenswerte, vorhandene und langjährig bewährte Großspeichertechnologie für elektrische Energie. Sie liefern heute schon einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Mit dem geplanten Zubau an insbesondere volatilen Stromerzeugungsanlagen nimmt der Bedarf an Stromspeichern zu. Pumpspeicher unterstützen die Integration anderer erneuerbarer Energien in das bestehende Versorgungssystem und verbessern die Umsetzung der Energiewende.

Bayern hat sich hierauf schon im Jahr 2014 vorbereitet, indem Potenzialflächen anhand verschiedener Kriterien ausgewählt und diese bezüglich Chancen, Anforderungen und Hindernissen vertieft untersucht wurden. Das Gesamtpotential dieser 16 Flächen beträgt danach rund 11 GW mit einem Gesamtarbeitsvermögen von rund 66 GWh.

Allerdings sind Pumpspeicherkraftwerke unter den derzeitigen Marktbedingungen praktisch nicht wirtschaftlich zu betreiben. Investoren bleiben deshalb aus. Die aktuell hohen Energiepreise aufgrund der Krisensituation sind als Ausnahme zu sehen, durch die kein Zubau von Pumpspeichern zu erwarten ist.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, das bestehende Vergütungssystem (Energy-only-Markt) zu ändern. Systemdienstleistungen, wie Regelleistung, Netzdienstleistungen und Schwarzstart- und Inselnetzfähigkeit, müssen angemessen vergütet werden.

Auch müssen verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Für befristete Ausnahmeregelungen (wie zum Beispiel bei den Netzentgelten) muss eine solide, langfristige Lösung angestrebt werden. Wir fordern eine technologieoffen gestaltete Regelung für Stromspeicher.

26. Netzdienliche Flexibilitätsoptionen

Durch den dynamischen Ausbau der Erneuerbaren Energien müssen aktuell unzählige dezentrale Erneuerbare-Energien-Anlagen in das Stromnetz integriert werden. Eine leistungsfähige netzdienliche Energiespeicherinfrastruktur (insbesondere von Batteriespeichern) könnte hier eine äußerst wichtige Ergänzung zum zeitaufwendigen Ausbau der Stromversorgungsnetze sein. Die Erstellung und Änderung von Netzanschlüssen von netzdienlichen Energiespeicheranlagen werden jedoch für deren Betreiber unnötig verteuert, wenn von den jeweiligen Netzbetreibern, wie bei anderen Anschlussvorhaben ohne netzdienliche Wirkung auch – Baukostenzuschüssen zum Zwecke der Finanzierung der Kosten von Netzausbaumaßnahmen erhoben werden. Durch einen konsequenten bundesweiten Verzicht auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen seitens der Netzbetreiber könnten die Betreiber netzdienlicher Energiespeicheranlagen entlastet und der Ausbau einer netzdienlichen Energiespeicherinfrastruktur beschleunigt werden. Die im Zusammenhang mit der Erstellung und Änderung von Netzanschlüssen von netzdienlichen Energiespeicheranlagen entstehenden Kosten für Netzausbaumaßnahmen würden dann durch die Gesamtheit der Netznutzer getragen und somit im Interesse der Energiewende auf viele Schultern verteilt.

Wir fordern:

Wir fordern von der Bundesregierung eine eindeutige und rechtssichere Regelung, durch die netzdienliche Energiespeicheranlagen von der Erhebung von Baukostenzuschüssen befreit werden. Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde beanstandet schon in ihrer gegenwärtigen Verwaltungspraxis einen Verzicht auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen durch Netzbetreiber in bayerischer Regulierungszuständigkeit nicht, sofern netzdienliche Energiespeicheranlagen betroffen sind. Von einer generellen Baukostenzuschuss-Befreiung netzdienlicher Energiespeicheranlagen würden auch netzdienliche Energiespeicheranlagen profitieren, die an Stromversorgungsnetze in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und in der Zuständigkeit anderer Landesregulierungsbehörden integriert werden. Sachlich begründen ließe sich diese Befreiung von der Erhebung von Baukostenzuschüssen dadurch, dass sich netzdienliche Energiespeicheranlagen gerade durch ihre Netzdienlichkeit von anderen Anschlussvorhaben unterscheiden.

27. Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Flexibilitäten

Die Kapazitäten der Verteilnetze sind bereits heute vielfach ausgeschöpft. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien erfordert insofern einen weiteren Verteilnetzausbau. Der gezielte Einsatz von Speichern bzw. Flexibilitäten bei Erneuerbaren Energien-Anlagen kann dabei unterstützen, den Kapazitätsbedarf insbesondere in Phasen von Erzeugungsspitzen zu begrenzen und dadurch bestehende Kapazitäten bestmöglich zu nutzen sowie den zukünftigen Zubau von Verteilnetzen sogar zu begrenzen. Aufgrund fehlender wirtschaftlicher Anreize werden Erneuerbare-Energien-Anlagen derzeit jedoch noch regelmäßig ohne Integration von Speichern geplant und errichtet. Im Bereich der Stromspeicher besteht zudem noch großes Potential zur Erschließung von Skaleneffekten, die zu einem zunehmend wirtschaftlichen Einsatz der Technologien beitragen könnten.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, ein eigenes Ausschreibungssegment für Windenergie- und Solaranlagen in Kombination mit Speichern einzuführen, um kurzfristig den Ausbau weiterer Erneuerbarer-Energien-Anlagen trotz begrenzter Netzkapazitäten zu ermöglichen.

28. Strompreisbremse: Bioenergie

Biomasseanlagen erzeugen flexibel Erneuerbare Energie in Zeiten, in denen die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht. Sie stärken so die Versorgungssicherheit mit Erneuerbaren Energien, weisen aber aufgrund der Einsatzstoffe und der steigenden rechtlichen Rahmenbedingungen höhere Betriebskosten auf. Insofern sollten Biomasseanlagen – neben Biogasanlagen – weitestgehend von der Erlösabschöpfung (Regelung im Rahmen der Strompreisbremse zur Abschöpfung der Erlöse von Stromerzeugern) ausgenommen werden. Denn gerade auch diese Anlagen erzeugen im Winter meist Strom und Wärme vor Ort in den Gemeinden. Die Bundesregierung sollte bei der Novellierung nicht versuchen, mehr Erlöse abzuschöpfen – und gerade nicht von Anlagen, die der Versorgungssicherheit dienen und die ohnehin höhere Betriebskosten aufweisen.

Wir fordern:

Wir fordern von der Bundesregierung, dass Biomasseanlagen – wie auch Biogasanlagen – mit einer Bemessungsleistung von weniger als 1 MW von der Erlösobergrenze ausgenommen werden. Dabei darf insbesondere keine Zusammenrechnung mit sog. „Satellitenanlagen“ nach § 24 Abs. 1 EEG erfolgen. Bei der Erlösabschöpfung von Biomasseanlagen soll auf die Monatsmittelwerte im Gegensatz zu dem für die jeweilige Stunde geltenden Tages-Spotmarktwert, als Anreiz für einen flexiblen Betrieb, abgestellt werden.

29. Strompreisbremse: Elektrolyseur

Die Regelung zur Erlösabschöpfung (Regelung im Rahmen der Strompreisbremse zur Abschöpfung der Erlöse von Stromerzeugern) bei Erneuerbare-Energien-Anlagen verhindert faktisch, dass Betreiber von Elektrolyseuren wie in Wunsiedel Power-Purchase-Agreements (Stromkaufvereinbarung) mit Betreibern von Bestandsanlagen abschließen können. So kommt der in Wunsiedel geplante Direktvertrag mit einem Anbieter von Windstrom aufgrund der Ausgestaltung der Strompreisbremse nicht zustande. Denn der Stromanbieter muss mit einer Erlösabschöpfung rechnen, die anhand der hohen Preise an der Strombörse berechnet wird – selbst wenn er den Strom billiger direkt an den Betreiber eines Elektrolyseurs verkaufen würde. Betreiber von Elektrolyseuren sind aber grundsätzlich auf solche Power-Purchase-Agreements angewiesen (außer sie sind durch eine Direktleitung mit einer EE-Anlage verbunden), um grünen Wasserstoff im Sinne der zu erwartenden EU-Definition wirtschaftlich produzieren zu können.

Wir fordern:

Wir fordern von der Bundesregierung, im Rahmen einer Novellierung des Strompreisbremsengesetzes eine geeignete Ausnahmeregelung zu schaffen, die bereits jetzt greift und nicht nur – wie derzeit in Aussicht gestellt – für den Fall, dass die Erlösabschöpfung über den 30. Juni 2023 hinaus verlängert wird.

30. Stromlieferung an Dritte

Bei der Abgabe von Strom an Dritte (zum Beispiel an Kunden, Mitarbeiter, Nachbarn, etc.) bremsen hohe regulatorische Vorgaben ein effektives Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage spürbar aus.

Dies betrifft beispielsweise viele Betriebe, die Erneuerbare Energien auf ihrem Betriebsgelände ausgebaut haben. Möchten diese nun den überschüssigen Grünstrom abgeben – etwa an Nachbarn oder Tochterfirmen – müssen sie sich als Stromlieferant registrieren. Mit diesem Schritt sind dann wiederum zahlreiche Anforderungen aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verbunden – etwa Mitteilungspflichten oder eine Rechnungserstellungspflicht.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob bei den Anforderungen durch das EnWG – unter Wahrung aller Interessen (Verbraucherschutz, transparenter Wettbewerb) – konkrete Erleichterungen möglich sind. Denkbar wäre beispielsweise eine Bagatellgrenze. Auch bei der Europäischen Union muss gegebenenfalls auf die Anpassung EU-rechtlicher Vorschriften gedrängt werden.

31. Mieterstrom-Modelle (Mehrfamilienhaus)

Obwohl im Zuge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Rahmenbedingungen für Mieterstrom-Modelle angepasst wurden, konnte die Komplexität dieser Thematik dadurch nicht wesentlich verringert werden. Insbesondere bleiben wesentliche Hemmnisse im Bereich der Abrechnungs- und Messkonzepte bestehen.

Wir fordern:

Wir fordern die Bundesregierung auf, alle relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen – wie in der PV-Strategie angekündigt – umfassend und zeitnah zu überprüfen, um gemeinschaftlichen Eigenverbrauch, Mieterstrommodelle sowie Quartierslösungen nachhaltig zu erleichtern. Dabei sollten insbesondere Abrechnungs- und Messkonzepte wesentlich vereinfacht werden (zum Beispiel im Rahmen des „Energy Sharing“ durch geeignete nationale Umsetzung der RED III [europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie]).

32. Bürgerbeteiligung

Bürgerbeteiligung an Energieprojekten ermöglicht es den Menschen, an der Energiewende vor Ort aktiv teilzunehmen, lokal Verantwortung zu übernehmen und gleichzeitig regionalen Strom und Wärme kostengünstig zu beziehen.

Gerade Windenergieprojekte werden im Freistaat Bayern deshalb regelmäßig als Bürgerenergiegesellschaften umgesetzt. Für eine breite Akzeptanz, insbesondere von Windenergieanlagen, ist erfahrungsgemäß die finanzielle Beteiligung der Anwohner im Umkreis von 2 bis 3 Kilometern entscheidend. Dies wird aktuell durch § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) über eine Kommunalbeteiligung geregelt – allerdings aktuell auf freiwilliger, wenn auch „Soll-Basis“ des Betreibers.

Wir fordern:

Wir fordern von der Bundesregierung verbindliche Regelungen zu einer direkten Bürgerbeteiligung. Diese müssen bundeseinheitlich geregelt werden.

Gerade die starken Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung, auf Bundesebene die öffentliche Förderung für Windenergieprojekte an Standorten in Süddeutschland zu verbessern („Bayerische Bundesratsinitiative zur Stärkung der Windenergie im Süden Deutschlands“), würden mit nur landespolitischen Maßnahmen zur direkten Bürgerbeteiligung konterkariert. Gerade bei der finanziellen Kommunalbeteiligung ist eine verpflichtende Ausgestaltung auf Bundesebene – wie von Bayern im Bundesrat gefordert – sinnvoll. Dadurch könnte die Rechtssicherheit für die Kommunen weiter erhöht und die Komplexität bisher erforderlicher Vertragsgestaltungen vermindert werden. Die Akzeptanzmaßnahmen in der PV-Strategie umfassen diese Thematik nicht und greifen damit zu kurz.

33. Flächenkulisse für Bürgerenergie-PV-Anlagen

Bürgerbeteiligung an Bürgerenergie-Anlagen heben bei hoher Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort weitere Potentiale der Solarenergie. So können diese unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Leistung bis 6 MWp von der Ausschreibung befreit werden und damit ohne Ausschreibungsteilnahme eine Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten. Die dann einschlägige EEG-Flächenkulisse ist gemäß § 48 Abs. 1a EEG festgelegt, in der die benachteiligten Gebiete nicht enthalten sind.

Wir fordern:

Wir fordern von der Bundesregierung die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen von Bürgerenergiegesellschaften zeitnah auch auf benachteiligten Gebieten zu ermöglichen, um den weiteren Ausbau der Solarenergie anzureizen und dabei eine bestmögliche Wertschöpfung vor Ort zu ermöglichen. Die Bundesregierung hat bisher nur eine Prüfung dieser Thematik angekündigt.

34. Netzentgelte

Netzentgelte bilden die individuellen Kosten eines Netzbetreibers für Betrieb, Unterhalt und Ausbau ab. Durch die verursachungsgerechte Verteilung dieser Kosten im jeweiligen Netzgebiet wirken sich Faktoren wie Besiedlungsdichte, Investitionen, Alter der Netzanlagen, Effizienz des jeweiligen Netzbetreibers sowie Netzqualität, aber auch die Anbindungskosten dezentraler Erzeugungsanlagen auf die Höhe der Netzentgelte aus. Diese individuelle, kostenorientierte Betrachtung kann zu unterschiedlichen Netzentgelten sowohl im Bereich Stadt und Land sowie bundesweit zwischen dem Norden und Süden führen.

Wir fordern:

Wir fordern von der Bundesregierung, zu prüfen, ob die Integrationskosten dezentraler Erneuerbarer-Energien-Anlagen in den jeweiligen Netzgebieten pauschal ermittelt und anschließend – nach dem Vorbild bereits existierender Wälzungsmechanismen – bundesweit gewälzt werden können. Da sich bei diesem Instrument die bundesweite Wälzung auf die Kosten der Netzintegration dezentraler Erneuerbarer-Energien-Erzeugungsanlagen beschränken würde, blieben die sonstigen Gründe für unterschiedlich hohe Netzentgelte außer Betracht.

Damit würden die Netzentgeltunterschiede in den jeweiligen Netzgebieten (beispielsweise zwischen städtischen und ländlichen Gebieten, aber auch zwischen Nord-/Ost- und Süddeutschland) reduziert und die Vorteile des bisherigen verursachungsgerechten Systems beibehalten werden.

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München
Postanschrift 80525 München
Telefon 089 2162-0 | Telefax 089 2162-2760
info@stmwi.bayern.de
www.stmwi.bayern.de



Stand März 2023



BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
www.stmwi.bayern.de